

# Statuten J297

Die Gemeinde FEG Muri-Gümligen betreibt für ihren gemeinnützigen Bereich einen eigenständigen Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

## Art. 1 Name

Unter dem Namen "J297" besteht mit Sitz in Gümligen ein selbstständiger Verein, organisiert im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

## Art. 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich karitative und gemeinnützige Zwecke.
- 2) Grundlage der Tätigkeiten sind die christlichen Werte.
  - Er organisiert und unterstützt Treffpunkte für Kinder und Jugendliche.
  - Er führt, begleitet und unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer selbstständigen Persönlichkeit in dafür geeigneten Treffs.
  - Er bietet Menschen Hilfe, Beratung und Unterstützung zur Lebensbewältigung an.
  - Er arbeitet suchtprophylaktisch, fördert Grundlagen zu einer gesunden, ganzheitlichen Lebenshaltung und begleitet u.a. Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen Persönlichkeiten.
  - Er bezweckt den Aufbau neuer und die Unterstützung von bestehenden Arbeits-, Freizeit-, Ferien- und Einsatzprojekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 3) Soweit dem Vereinszweck dienlich, kann er sich mit andern Vereinen zusammenschliessen.

## Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Verein „Freie Evangelische Gemeinde Muri-Gümligen“

- 1) Der Verein J297 dient dem Verein „Freie Evangelische Gemeinde Muri-Gümligen“ zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Ziele.
- 2) Die folgenden Organe und Funktionen des Vereins „Freie Evangelische Gemeinde Muri-Gümligen“ sind gleichzeitig Organe und Funktionen des Vereins J297:

„Freie Evangelische Gemeinde Muri-Gümligen“	„J297“
Gemeindeleitung	Vereinsleitung
Rechnungsrevisoren	Rechnungsrevisoren
Diakone	Hauptleiter
Beisitzer	Beisitzer

- 3) Die Mitgliederversammlung des Vereins J297 kann mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschliessen, eigene Organe zu bestellen.

## Art. 4 Aktivitäten

Zur Verwirklichung der Vereinszwecke (Art. 2) sind insbesondere folgende Aktivitäten vorgesehen:

- Organisation, Durchführung und Unterstützung von Camps (z.B. J+S-Lager) sowie von Anlässen und Projekten für Kinder und Jugendliche;

- Durchführen von Kursen, Informations- und Plenumsveranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene;
- Angebote für Beratung und Information von Jugendlichen und Erwachsenen;
- Schulung, Anleitung und Beratung von Mitarbeitern, Personen und Organisationen, die im Sinne des Vereinszweckes tätig sind;
- Einstellung und Unterstützung von Personen, die den Zweck des Vereins vorantreiben;
- Bereitstellung und Einrichtung zeitgemässer Räumlichkeiten, Freizeitanlagen und Infrastrukturen oder finanzielle Unterstützung solcher bestehender Einrichtungen;
- Aufbau neuer und die Unterstützung von bestehenden Arbeits-, Freizeit-, Ferien- und Einsatzprojekten für Jugendliche und Erwachsene;
- Sucht Wege, um Wohngemeinschaften und betreutes Wohnen für Menschen in Schwierigkeiten zu fördern und zu realisieren;
- Miete, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften oder Räumlichkeiten.

## **Art. 5 Mitgliedschaft**

<sup>1)</sup> Mitglied kann jede mindestens 16 Jahre alte Person werden, welche durch ihre Unterschrift bezeugt, dass sie die Statuten anerkennt.

<sup>2)</sup> Der ausgefüllte Mitgliedschaftsantrag ist der Vereinsleitung abzugeben, welcher das Aufnahmegesuch prüft und den Verein darüber informiert. Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsleitung, sofern innert 14 Tagen keine Einsprache erfolgt.

<sup>3)</sup> Über die Aufnahme bei Einsprachen entscheidet die Mitgliederversammlung.

<sup>4)</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Tod;
- c) Ausschluss durch die Vereinsleitung.

## **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vereinsleitung
- c) die erweiterte Vereinsleitung
- d) die Rechnungsrevisoren

## **Art. 7 Die Mitgliederversammlung**

<sup>1)</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich zusammen aus allen Vereinsmitgliedern gemäss Art. 5.

<sup>2)</sup> Sie wird von der Vereinsleitung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, einberufen. Ausserdem kann ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangen.

<sup>3)</sup> Die Traktanden sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

<sup>4)</sup> Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied der Vereinsleitung geleitet. Die Beschlüsse werden protokolliert.

<sup>5)</sup> Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über bestrittene Mitgliedschaftsanträge;
- b) Wahl der Vereinsleitung für vier Jahre;

- c) Wahl des Kassiers für vier Jahre, sofern dieser nicht gleichzeitig Mitglied der Vereinsleitung ist;
  - d) Wahl der Rechnungsrevisoren. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung von zwei Amtsperioden. Angebrochene Amtsperioden fallen ausser Betracht;
  - e) Anstellung von bezahlten Mitarbeitern des Vereins;
  - f) Wahl von Beisitzern der Vereinsleitung für maximal zwei Jahre;
  - g) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
  - h) Beschlüsse über Statutenänderungen, wofür eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich ist, und einer allfälligen Auflösung des Vereins, wofür eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich ist.
- <sup>5)</sup> Wahlen nach Abs. 5 Bst. b, c und d erfolgen für eine Amtsperiode von vier Jahren (2012 – 2015, 2016 – 2019, etc.). Wahlen während einer Amtsperiode erfolgen bis zum Ende der entsprechenden Periode. Alle Wahlen erfolgen geheim. Auf Antrag der Vereinsleitung oder eines Mitglieds können die Wahlen nach Bst c) und d) offen erfolgen.

## **Art. 8 Die Vereinsleitung**

- <sup>1)</sup> Die Vereinsleitung besteht in der Regel aus dem Vorsteher, dem Sekretär, dem Kassier, dem Pastor des Vereins „Freie Evangelische Gemeinde Muri-Gümligen“, weiteren zwei bis vier Mitgliedern sowie Beisitzern. Sie konstituiert sich selbst.
- <sup>2)</sup> Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Ihre Aufgaben sind:
- a) Erledigung der laufenden Geschäfte, welche keinem anderen Organ zugeordnet sind;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Traktandenliste, Protokollführung und Ausführen der Beschlüsse;
  - c) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets oder bis Fr. 5'000.00 ausserhalb des Budgets;
  - d) Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins;
  - e) Wahl der Hauptleiter von Arbeitszweigen und Diensten.
- <sup>3)</sup> Die Beisitzer haben kein Stimmrecht, können sich aber zu allen Punkten nach Abs. 2 äussern und entsprechende Aufgaben übernehmen.

## **Art. 9 Die erweiterte Vereinsleitung**

- <sup>1)</sup> Die erweiterte Vereinsleitung besteht aus der Vereinsleitung und den Hauptleitern der Arbeitszweige und Dienste.
- <sup>2)</sup> Die erweiterte Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Ihre Aufgaben sind:
- a) Jahresplanung der Vereinsaktivitäten;
  - c) Festlegung, Änderung und Aufhebung von Aufgabengebieten;
  - d) Einteilung der Vereinsräumlichkeiten für die Arbeitszweige und Dienste;
  - e) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 10'000.00.

## **Art. 10 Die Rechnungsrevisoren**

- <sup>1)</sup> Zu Rechnungsrevisoren werden zwei natürliche Personen gewählt, die nicht notwendigerweise auch Vereinsmitglieder sein müssen. Es kann auch eine hierzu fachlich befähigte juristische Person bestellt werden.
- <sup>2)</sup> Die Rechnungsrevisoren dürfen keine Organfunktion nach Art. 6 Bst. b und c bekleiden oder in den letzten zwei Jahren vor ihrer Wahl bekleidet haben.
- <sup>3)</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## **Art. 11 Die Finanzen**

- 1) Der Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- pro Jahr. Über die Einforderung entscheidet die Vereinsleitung.
- 2) Die weiteren zur Erfüllung des in Art. 2 umschriebenen Vereinszweckes notwendigen Mittel werden durch freiwillige Spenden, Zuwendungen und Gaben erbracht.
- 3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 12 Vertretung nach aussen**

- 1) Für den Verein zeichnen nach aussen zwei Vertreter der Vereinsleitung. In einzelnen Fällen kann die Vereinsleitung besondere Handlungsvollmachten erteilen.
- 2) Im Verkehr mit Finanzinstitutionen zeichnen der Vorsteher und der Kassier. Im Bereich Zahlungsverkehr zeichnet der Kassier alleine.

## **Art. 13 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

## **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 28. Juni 2007 per 1. Juli 2007 in Kraft.

Die Änderungen der Statuten, die von der Mitgliederversammlung am 07. Dezember 2014 genehmigt wurden, treten mit ihrer Annahme sofort in Kraft.

## **Art. 15 Übergangsbestimmung**

Als Gründungsmitglied gilt auch, wer bis am 1. Juli 2007 seine Mitgliedschaft zum Verein erklärt hat.

Daniel Wyssen  
Vorsteher

Roland Schüpbach  
Sekretär